

**Antrag der Fraktion der CDU****Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes – Übertragung von Infektionskrankheiten verhindern!**

Es gibt zahlreiche Krankheitserreger, welche durch Blut, Speichel oder andere Körperflüssigkeiten übertragen werden. Auch heute noch gibt es zahlreiche Erkrankungen, bei denen eine Heilung nicht möglich ist und deren Verlauf tödlich sein kann. Im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen ist geregelt, dass bei einem Befall mit bestimmten Infektionskrankheiten das zuständige Gesundheitsamt unterrichtet wird. Neben dieser Behörde muss die Infektion nicht weiter gemeldet werden. Dem Betroffenen bleibt es aufgrund des Rechts auf Selbstbestimmung in der Regel selbst überlassen, wen er darüber informiert.

Bei manchen Infektionskrankheiten kann man durch eine Postexpositionsprophylaxe (PEP) in einem sehr engen Zeitfenster nach der Übertragung auf eine andere Person den Krankheitsausbruch verhindern oder zumindest den Verlauf der Krankheit abmildern. Viele dieser PEP haben jedoch starke Nebenwirkungen. Es ist daher wichtig zu wissen, ob und woran die potenziell infizierte Person erkrankt ist. Je schneller eine zielgerichtete Behandlung erfolgt, desto besser sind die Erfolgschancen. Wenn keine Infizierung vorliegt, kann auf eine Behandlung verzichtet und so schädliche Nebenwirkungen vermieden werden.

Insbesondere Polizeibeamte sind in Ausübung ihres Dienstes zahlreichen Gefahren ausgesetzt. Bei Einsätzen werden sie oftmals bespuckt, gekratzt oder gar gebissen. Bei diesen Vorfällen setzen sie sich dem Risiko aus, dass sie sich mit übertragbaren Krankheiten infizieren. Die Inkubationszeit kann je nach Krankheitserreger mehrere Monate dauern. Für die betroffenen Beamten herrscht dann über einen langen Zeitraum Ungewissheit, ob sie sich tatsächlich infiziert haben. Diese Ungewissheit und die damit einhergehenden Ängste breiten sich dann zudem noch auf den Familien- und Bekanntenkreis aus. Neben Einschränkungen beruflicher Natur wird zudem das Privatleben stark belastet. Es ist die Aufgabe des Staats, seinen Beamten als auch Dritten, diese Ungewissheit so weit wie irgend möglich zu nehmen.

Erst im Juli kam es zu einem Vorfall, in dem eine junge Polizeibeamtin in Bremen von einem vermutlich mit Hepatitis C Erkrankten attackiert wurde. Eine Übertragung der Krankheit durch den Speichel des Angreifers schien möglich. Seit diesem Zeitpunkt ist es ungewiss, ob eine Übertragung stattgefunden hat, da die Inkubationszeit bei Hepatitis C bis zu einem halben Jahr betragen kann.

Ziel muss es sein, dass jegliche betroffene Person schnell erfahren muss, ob und womit eine Übertragung tatsächlich stattgefunden haben kann. Voraussetzung ist hierbei jedoch immer, dass die Infektionskrankheit dem Betroffenen bekannt ist. Soweit keine Kenntnis über eine Infektionskrankheit vorliegt, ist eine ärztliche Untersuchung des Täters notwendig.

In anderen Ländern wurde zum besseren Schutz der Polizeibeamten das jeweilige Polizeigesetz schon geändert.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## § 1

### Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 441, ber. 2002 S. 47), SaBremR 205-a-1, zuletzt geändert durch Artikel 6 G zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die Worte „Durchsuchung und Untersuchung von Personen“ ersetzt.
2. Hinter Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5, 6, 7 und 8 eingefügt:

„(5) Eine Person darf durch einen Arzt oder eine Ärztin körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person ausgegangen ist, weil es zu einer Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger (insbesondere Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus oder Humanes Immundefizienzvirus – HIV) gekommen sein kann, und die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe zulässig, wenn sie von einem Arzt oder einer Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und kein Nachteil für die Gesundheit der oder des Betroffenen zu befürchten ist. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 werden auf Antrag der Polizei durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(6) Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei Anordnungen nach Abs. 5 treffen; in diesem Fall ist die richterliche Bestätigung der Anordnung unverzüglich zu beantragen.

(7) Die gefährdete Person nach Abs. 5 ist unverzüglich über das ärztliche Untersuchungsergebnis zu informieren.

(8) Die bei der Blutentnahme oder anderen Eingriffen entnommenen Proben nach Abs. 5 sind nach der Durchführung der Untersuchungen unverzüglich zu vernichten. Untersuchungsdaten aus Maßnahmen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zu dem in Abs. 5 Satz 1 genannten Zweck nicht mehr benötigt werden.“

## § 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Wilhelm Hinners,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU